

NIEDERSCHRIFT
über die 11. Sitzung des Werksausschusses KITA-Verbund am 29.11.2016

Ort: Rathaus Kleinmachnow, Sitzungsraum 1, 14532 Kleinmachnow
Beginn : 19:00 Uhr
Ende: 20:13 Uhr
Anwesenheit: siehe Anwesenheitsliste

Öffentlicher Teil

TOP 1 Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

Frau Heilmann begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Frau Bastians-Osthaus und Herr Liebrecht sind entschuldigt.

TOP 2 Bestätigung der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung vom 29.11.2016

Frau Heilmann stellt die Bestätigung der Tagesordnung zur öffentlichen Sitzung des Werksausschusses am 29.11.2016 fest.

TOP 3 Bestätigung zur Niederschrift der vorangegangenen öffentlichen Sitzung vom 20.09.2016

Frau Heilmann stellt die Bestätigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Werksausschusses vom 20.09.2016 fest.

TOP 4 Bericht zur allgemeinen Situation des KITA-Verbundes

1. Zwei Mitarbeiter/-innen des KITA-Verbundes, Herr Stern-Passek (stellvertretender Leiter Hort „Ein Stein“) und Frau Kalff (Erzieherin Hort Wirbelwind) haben sich für die Stelle der Kinderschutzfachkraft beworben. Beide werden an der Qualifizierung zur „insoweit erfahrenen Fachkraft für Kinderschutz“ teilnehmen. Der KITA-Verbund wird diese Fortbildung finanzieren. Die Ausbildung beginnt im Frühjahr 2017. Ab dem Sommer 2017 hat der KITA-Verbund damit zwei Fachkräfte.
2. Da die Kinderzahlen weiterhin steigen, müssen durch den KITA-Verbund in der Zukunft wieder Ausnahmegenehmigungen für viele Einrichtungen beantragt werden.

Bisher war das Antragsverfahren sehr unkompliziert. Das neue Antragsverfahren ist sehr umfangreich, arbeitsintensiv und bürgerfeindlich. Neben detaillierten Angaben zum Gebäude mit entsprechenden Nachweisen sind auch

Stellungnahmen der Unteren Bauaufsicht und des Jugendamtes des Landkreises erforderlich. Eine kurzfristige Neuaufnahme von Kindern ist somit nicht mehr möglich. Frau Feser bittet um Unterstützung auf politischer Ebene.

Das Antragsformular wird als Anlage mit dem Protokoll versendet.

3. Die Verwalter- und Betreuungsverträge mit der gewog werden in den nächsten Tagen abgeschlossen. Von Seiten des KITA-Verbundes wurde textlich die Auflage für die gewog nachträglich eingearbeitet, Firmen bei der Vergabe von Leistungen zu verpflichten, sich an die Arbeitsschutzgesetze und die Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere für Kindertagesstätten, zu halten.
4. Der öffentlich-rechtliche Vertrag zwischen dem Landkreis und der Gemeinde Kleinmachnow wurde durch den Bürgermeister unterschrieben. Im Nachgang soll es erstmalig eine Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem KITA-Verbund zur Übernahme von Aufgaben aus dem Vertrag geben
5. Die Ausschussmitglieder erhalten als Tischvorlagen den Zwischenbericht III/2016. Der KITA-Verbund hatte insbesondere geringere Personalausgaben, da weniger Personal eingestellt wurde, als der Wirtschaftsplan vorgesehen hatte.

Ein großes Problem ist die Personalfuktuation. In den letzten 7 Monaten haben 12 Erzieherinnen den KITA-Verbund verlassen (3 x Renteneintritt, 2 befristete Verträge wurden aus inhaltlichen Gründen nicht verlängert, 2 x Wegzug, 1 x Arbeitsaufnahme in Wohnortnähe, 2 x Übernahme einer Leitungsposition bei einem anderen Träger, 2 x Kündigungen der MA). 16 neue Mitarbeiter/-innen wurden neu eingestellt, davon 4 ab Januar 2017.

Die Geschäftsleitung des KITA-Verbundes wird in den kommenden Wochen, auch unter Beteiligung der Leiterinnen, neue Strategien zur Personalgewinnung diskutieren und umsetzen.

Mit dem Protokoll wird auf Wunsch des Ausschusses als Anlage eine Verdienstübersicht für Erzieher/-innen versandt.

TOP 5

Sonstiges

Frau Heilmann fragt nach, warum an dem vorweihnachtlichen Nachmittag im Rathaus immer weniger Einrichtungen des KITA-Verbundes teilnehmen. Ihrer Meinung nach ist die Veranstaltungsbetreuung nicht gut organisiert und auch nicht wertschätzend.

Frau Feser erläutert, dass die Mitarbeiter/-innen diese Nachmittage ehrenamtlich begleiten.

Frau Gringmuth und Frau Singer teilen die Einschätzung von Frau Heilmann.

Herr Christall verlässt um 19:50 Uhr die Sitzung.

Herr Bültermann und Frau Heilmann werden das Thema in der Kernverwaltung ansprechen.

Frau Heilmann berichtet über eine Anfrage der FDP im Kreistag, in der es um die

Eingliederungshilfe in Kindertagesstätten nach dem Sozialgesetzbuch ging und fragt nach, ob es stimmt, dass die vom Landkreis angesetzten Hilfen den tatsächlichen Kosten nicht entsprechen.

Frau Feser erläutert die gesetzliche Grundlage und die tatsächliche Situation am Beispiel der Kita Ameisenburg. Der KITA-Verbund hat mit dem Landkreis, der die Kosten der Eingliederungshilfe zu tragen hat, eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen. Diese Leistungsvereinbarung bezieht sich auf einen Stundensatz für die Heilpädagogin.

Das finanzielle Risiko für die Gemeinde besteht darin, dass die Beschäftigung einer Heilpädagogin Voraussetzung zur Aufnahme von Kindern mit Behinderung ist und diese durchgehend bezahlt werden muss, unabhängig davon wie viele Integrationskinder aktuell mit welchem Förderumfang die Einrichtung besuchen und unabhängig davon wie viele Fördereinheiten nach Abzug von Krankheit und Urlaub der Kinder tatsächlich erbracht werden konnten.

Im Lagebericht für das Jahr 2014 wurde eine Fehldeckung von ca. 28.000 € erläutert.

Kleinmachnow, 30.11.2016

Kathrin Heilmann
Vorsitzende des Werksausschusses KITA-Verbund

Anlage

Anwesenheitsliste (Kopie)

Verteiler

Alle Mitglieder des WAK
Bürgermeister
Kommunaler Sitzungsdienst
PWC, Herrn Witing
Steuerbüro Busch, Hr. Busch

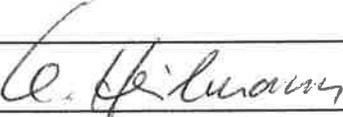
Anlage zur Niederschrift

Anwesenheitsliste

der Sitzung des Werksausschusses KITA-Verbund

am Dienstag, den 29.11.2016 um 19:00 Uhr, im Rathaus Kleinmachnow, Adolf-Grimme-Ring 10; Sitzungsraum 1, 3. OG

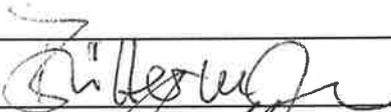
Vorsitzende

Kathrin Heilmann		
------------------	---	--

Fraktion CDU/FDP

Dr. Uda Bastians-Osthaus	entschuldigt	
--------------------------	--------------	--

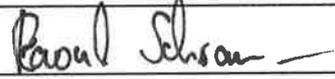
Fraktion SPD/PRO

Bernd Bültermann		
John Christall		

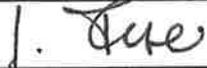
Fraktion B 90/Grüne

Henry Liebrecht	entschuldigt	
-----------------	--------------	--

Fraktion DIE LINKE./PIRATEN

Raoul Schramm		
---------------	---	--

Mitglieder der Verwaltung

Annette Boll		
Susanne Feser		
Michael Grubert		

Beschäftigtenvertreter

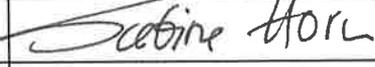
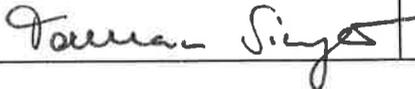
Bärbel Gringmuth		
Sabine Horn		
Tamara Singer		

Tabelle TVöD / VKA

Anlage C TVöD (VKA)
(gültig vom 1. März 2016 bis 31. Januar 2017)
 (monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.527,94	3.645,51	4.115,93	4.468,71	4.997,90	5.321,29
S 17	3.177,02	3.498,52	3.880,71	4.115,93	4.586,29	4.862,66
S 16	3.097,11	3.422,10	3.680,80	3.998,31	4.351,10	4.562,78
S 15	2.982,92	3.292,71	3.527,94	3.798,41	4.233,51	4.421,65
S 14	2.979,40	3.258,94	3.520,33	3.786,22	4.080,23	4.286,02
S 13	2.948,68	3.177,02	3.469,13	3.704,30	3.998,31	4.145,30
S 12	2.882,60	3.168,03	3.448,10	3.695,05	4.000,81	4.130,17
S 11b	2.780,47	3.122,97	3.272,34	3.648,65	3.942,65	4.119,04
S 11a	2.720,34	3.062,86	3.211,27	3.586,72	3.880,71	4.057,11
S 10	[nicht besetzt]					
S 9	2.539,52	2.826,24	3.051,52	3.379,20	3.686,40	3.921,92
S 8b	2.539,52	2.826,24	3.051,52	3.379,20	3.686,40	3.921,92
S 8a	2.519,04	2.764,80	2.959,36	3.143,68	3.322,88	3.509,76
S 7	2.463,44	2.691,79	2.874,48	3.057,14	3.194,16	3.398,57
S 6	[nicht besetzt]					
S 5	[nicht besetzt]					
S 4	2.315,02	2.571,91	2.731,76	2.840,22	2.942,98	3.103,07
S 3	2.155,18	2.420,06	2.573,62	2.714,63	2.779,14	2.856,20
S 2	2.057,95	2.166,43	2.246,34	2.337,68	2.429,01	2.520,36

Aus TVÜ-VKA:

S 16Ü			3.816,04	4.233,51	4.492,24	
S 13Ü	2.996,79	3.225,12	3.518,67	3.753,86	4.047,85	4.194,85
S 10	2.651,83	2.925,84	3.062,86	3.469,13	3.798,41	4.068,86

**Tarifeinigung für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst
vom 30. September 2015**

I. Erzieherinnen und Erzieher

1. Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe S 6 wird der neuen Entgeltgruppe S 8a mit folgenden Tabellenwerten zugeordnet:

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 8a	2.460,00 €	2.700,00 €	2.890,00 €	3.070,00 €	3.245,00 €	3.427,50 €

2. Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe S 8 Fallgruppe 1 wird der neuen Entgeltgruppe S 8b mit folgenden Tabellenwerten zugeordnet:

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 8b	2.480,00 €	2.760,00 €	2.980,00 €	3.300,00 €	3.600,00 €	3.830,00 €

Die Stufenlaufzeit in Stufe 4 wird um zwei Jahre von 8 Jahre auf 6 Jahre und in Stufe 5 um zwei Jahre von 10 Jahre auf 8 Jahre verkürzt.

3. In der Entgeltgruppe S 9 werden die Tabellenwerte neu wie folgt vereinbart.

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 9	2.480,00 €	2.760,00 €	2.980,00 €	3.300,00 €	3.600,00 €	3.830,00 €

Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens vorhandenen Beschäftigten der Stufen 1 und 2 gilt Besitzstand.

4. Für das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe S 4 Fallgruppe 3 gelten die neuen Tabellenwerte der Entgeltgruppe S 4 gemäß nachfolgender Ziffer II Nr. 2. Endstufe bleibt die Stufe 4 (§ 1 Abs. 2 Satz 7 Buchst. a der Anlage zu Abschnitt VIII Sonderregelungen [VKA] § 56 BT-V bzw. § 52 Abs. 2 Satz 7 Buchst. a BT-B).

II. Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger

1. In der Entgeltgruppe S 3 werden die Tabellenwerte neu wie folgt vereinbart.

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 3	2.104,67 €	2.363,34 €	2.513,30 €	2.651,01 €	2.714,00 €	2.789,26 €

2. In der Entgeltgruppe S 4 werden die Tabellenwerte neu wie folgt vereinbart.

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 4	2.260,76 €	2.511,63 €	2.667,73 €	2.773,65 €	2.874,00 €	3.030,34 €

3. In der Entgeltgruppe S 2 werden die Tabellenwerte neu wie folgt vereinbart:

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 2	2.009,72 €	2.115,65 €	2.193,69 €	2.282,89 €	2.372,08 €	2.461,29 €

III. Leiterinnen / Leiter von Kindertagesstätten sowie deren ständige Vertreterinnen / Vertreter

1. Die Eingruppierung von Leiterinnen / Leitern von Kindertagesstätten sowie von deren ständigen Vertreterinnen / Vertretern wird unter Beibehaltung der Eingruppierungsmerkmale im Übrigen wie folgt geändert:

Durchschnitts- belegung Anzahl Plätze	Eingruppierung neu	
	Leiterin/Leiter	ständige Vertretung
unter 40	S 9	-
ab 40	S 13	S 9
ab 70	S 15	S 13
ab 100	S 16	S 15
ab 130	S 17	S 16
ab 180	S 18	S 17

2. Einfügung eines neuen Satzes 3 in die Protokollerklärung Nr. 9 mit folgendem Wortlaut: „³Eine Unterschreitung um mehr als 5 v.H. führt erst dann zur Herabgruppierung, wenn die maßgebliche Platzzahl drei Jahre hintereinander unterschritten wird.“; die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.
3. Anfügung folgenden Satzes 2 an den bisherigen einzigen Satz der Protokollerklärung Nr. 4: „²Je Kindertagesstätte soll eine ständige Vertreterin oder ein ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters bestellt werden.“

IV. Leiterinnen / Leitern von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten sowie deren ständige Vertreterinnen / Vertreter

1. Die Eingruppierung von Leiterinnen / Leitern von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten sowie deren ständige Vertreterinnen / Vertreter wird unter Beibehaltung der Eingruppierungsmerkmale im Übrigen wie folgt geändert:

Durchschnittsbelegung Anzahl Plätze	Eingruppierung neu	
	Leiterin/Leiter	ständige Vertretung
unter 40	S 15	S 11
ab 40	S 16	S 15
ab 70	S 17	S 16
ab 90	S 18	S 17

2. Vorstehender Punkt III.2 gilt entsprechend.
3. Vorstehender Punkt III.3 gilt entsprechend.

V. Behindertenhilfe / Handwerklicher Erziehungsdienst

1. Für die Entgeltgruppe S 4 Fallgruppe 2 gelten die neu gefassten Tabellenwerte der Entgeltgruppe S 4 (siehe vorstehenden Punkt II.2).
2. Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe S 5 Fallgruppe 1 wird der Entgeltgruppe S 7 zugeordnet und wie folgt gefasst:

„Beschäftigte mit abgeschlossener Berufsausbildung als Gruppenleiterin/Gruppenleiter in Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)“

3. Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe S 8 Fallgruppe 3 wird der Entgeltgruppe S 8b zugeordnet und wie folgt gefasst:

„Handwerksmeisterinnen/Handwerksmeister, Industriemeisterinnen/Industriemeister oder Gärtnermeisterinnen/Gärtnermeister als Gruppenleiterin/Gruppenleiter in Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)“.

4. Die Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppe S 5 Fallgruppe 2, Entgeltgruppe S 8 Fallgruppe 4, Entgeltgruppe S 10 Fallgruppe 3 und Entgeltgruppe S 13 Fallgruppe 6 werden gestrichen.

VI. Sozialarbeiterinnen / Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen / Sozialpädagogen

1. Die Tabellenwerte der Entgeltgruppe S 11 werden wie folgt neu gefasst (bisherige Tabellenwerte der Entgeltgruppe S 11 Ü):

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 11	2.715,30 €	3.049,78 €	3.195,64 €	3.563,13 €	3.850,24 €	4.022,50 €

2. Die Tabellenwerte der Entgeltgruppe S 12 werden wie folgt neu gefasst (bisherige Tabellenwerte der Entgeltgruppe S 12 Ü):

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 12	2.815,04 €	3.093,78 €	3.367,29 €	3.608,45 €	3.907,04 €	4.033,37 €

3. Die bei Inkrafttreten in Entgeltgruppe S 11 Ü befindlichen Beschäftigten erhalten mit der Stufe 6 bzw. in einer individuellen Endstufe eine dynamisierte Zulage von 70 Euro monatlich.
4. Die bei Inkrafttreten in Entgeltgruppe S 12 Ü befindlichen Beschäftigten erhalten mit der Stufe 6 bzw. in einer individuellen Endstufe eine dynamisierte Zulage von 80 Euro monatlich.

5. In der Entgeltgruppe S 14 werden die Tabellenwerte neu wie folgt vereinbart:

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 14	2.909,57 €	3.182,56 €	3.437,82 €	3.697,48 €	3.984,60 €	4.185,57 €

6. Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe S 8 Fallgruppe 5 wird der Entgeltgruppe S 8b zugeordnet. Endstufe bleibt die Stufe 4 (entsprechend § 1 Abs. 2 Satz 7 Buchst. b der Anlage zu Abschnitt VIII Sonderregelungen [VKA] § 56 BT-V bzw. § 52 Abs. 2 Satz 7 Buchst. b BT-B).

VII. Leiterinnen / Leiter von Erziehungsheimen sowie deren ständige Vertreterinnen / Vertreter

1. Die Eingruppierung von Leiterinnen / Leitern von Erziehungsheimen sowie deren ständige Vertreterinnen / Vertreter wird unter Beibehaltung der Eingruppierungsmerkmale im Übrigen wie folgt geändert:

Durchschnittsbelegung Anzahl Plätze	Eingruppierung neu	
	Leiterin/Leiter	ständige Vertretung
unter 50	S 16	S 15
ab 50	S 18	S 16
ab 90	S 18	S 17

2. Vorstehender Punkt III.2 gilt entsprechend.
3. Vorstehender Punkt III.3 gilt entsprechend.

VIII. Leiterinnen/Leiter sowie stellvertretende Leiterinnen/Leiter von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX werden wie Leiterinnen/Leiter sowie stellvertretende Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten und Leiterinnen/Leiter sowie stellvertretende Leiterinnen/Leiter von **Wohnheimen** (nicht Wohngruppen) für **erwachsene Menschen mit Behinderung** im Sinne von § 2 SGB IX werden wie Leiterinnen/Leiter sowie stellvertretende Leiterinnen/Leiter von Erziehungsheimen eingruppiert.

IX. Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger mit staatlicher Anerkennung werden wie Erzieherinnen und Erzieher mit staatlicher Anerkennung eingruppiert.

X. Heilerzieherinnen und Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung werden wie Erzieherinnen und Erzieher mit staatlicher Anerkennung eingruppiert.

XI. Heilpädagoginnen und Heilpädagogen

1. Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe S 8 Fallgruppe 2 wird der Entgeltgruppe S 9 zugeordnet.
2. Die Eingruppierungsmerkmale für Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen werden ergänzt um

„Heilpädagoginnen und Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung.“

Zu Heilpädagoginnen und Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung Vereinbarung einer neuen Protokollerklärung mit Definition Hochschulbildung entsprechend Abschnitt IV Ziffer 4 des gemeinsamen Papier von VKA und ver.di/ddb beamtenbund und tarifunion zum Verhandlungsstand zur neuen Entgeltordnung zum TVöD vom 21. Oktober 2013.

XII. Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe S 17 Fallgruppe 6 wird wie folgt neu gefasst:

„6. Psychagoginnen/Psychagogen mit staatlicher Anerkennung oder staatlich anerkannter Prüfung und entsprechender Tätigkeit.“

Protokollerklärung:

Psychagoginnen/Psychagogen mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit werden von diesem Tätigkeitsmerkmal nicht erfasst.“

XIII. Weitere Regelungen

1. Beschäftigte, die nach den vorstehenden Regelungen einer höheren Entgeltgruppe zugeordnet sind, werden stufengleich und unter Beibehaltung der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in diese Entgeltgruppen übergeleitet (Ziffer I Nrn. 1 und 2, Ziffer V Nrn. 2 und 3, Ziffer VI Nr. 6, Ziffer XI Nr. 1). Gleiches gilt für die Höhergruppierung von Entgeltgruppe S 7 in die Entgeltgruppe S 9 (in Ziffer III Nr. 1). Auf alle anderen Fälle, in denen die Beschäftigten in eine höhere Entgeltgruppe eingruppiert sind, finden die Regelungen gemäß § 17 Abs. 4 TVöD Anwendung.
2. Bei Beschäftigten, deren Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe nach den Regeln des § 17 Abs. 4 TVöD erfolgt und bei denen am 1. Juli 2015 der Stufenaufstieg und die Höhergruppierung zusammenfallen, erfolgt erst der Stufenaufstieg und anschließend die Höhergruppierung.
3. Beschäftigte im Sinne des § 28a Abs. 7 TVÜ-VKA, die nicht innerhalb der mit dem Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 27. Juli 2009 zum TVÜ-VKA vereinbarten Antragsfrist ihre Eingruppierung nach dem Anhang C (VKA) zum TVöD geltend gemacht haben und die weiterhin Entgelt nach der Anlage A zum TVöD erhalten

ten, können bis zum 29. Februar 2016 (Ausschlussfrist) ihre Eingruppierung nach dem Anhang C (VKA) beantragen.

4. Ergibt sich nach Nr. 1 Satz 3 eine höhere Entgeltgruppe, sind die Beschäftigten in der höheren Entgeltgruppe eingruppiert, wenn sie dies bis zum 30. Juni 2016 beantragen (Ausschlussfrist); der Antrag wirkt auf den 1. Juli 2015 zurück. Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. Juli 2015, beginnt die Frist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt auf den 1. Juli 2015 zurück.
5. Werden Beschäftigte aus einer individuellen Endstufe einer höheren Entgeltgruppe zugeordnet oder werden sie höhergruppiert, erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe das Entgelt ihrer bisherigen individuellen Endstufe zuzüglich des Zuordnungs- bzw. Höhergruppierungsgewinns, den ein Beschäftigter erhält, der aus der Stufe 6 seiner bisherigen Entgeltgruppe der höheren Entgeltgruppe zugeordnet oder in diese höhergruppiert wird. Soweit sich allein die Tabellenwerte erhöhen, findet § 6 Abs. 4 Satz 4 TVÜ-VKA Anwendung.
6. Auf Beschäftigte der Entgeltgruppe S 9 des Anhangs zu der Anlage C findet der in § 20 Abs. 2 Satz 1 TVöD für die Entgeltgruppen 1 bis 8 ausgewiesene Prozentsatz Anwendung.
7. Ein am 30. Juni 2015 zustehender Strukturausgleich vermindert sich um den Höhergruppierungsgewinn infolge der Höhergruppierung in eine höhere Entgeltgruppe.

XIV. Inkrafttreten, Laufzeit

1. Juli 2015, Mindestlaufzeit bis zum 30. Juni 2020.

Die Stellungnahme des örtlichen Jugendamtes gem. § 20 Abs. 1 AGKJHG

liegt vor (Nachweis bitte beifügen)

liegt nicht vor

Bei Trägern der freien Jugendhilfe: Eine Abstimmung mit der Standortkommune ist erfolgt.

Ja

Nein

Hinsichtlich der Antragstellung zu A, B und C sind folgende Unterlagen und Nachweise auf dem Postweg einzureichen:

1. Ein aktuelles Raumnutzungsprogramm (Bitte nutzen Sie dazu die beigefügte Tabelle und übersenden Sie diese zusätzlich per E-Mail) und ggf. ein aktueller Grundriss.

2. Nachweis über die Zustimmung zur (befristeten) Kapazitätserhöhung der Unteren Bauaufsichtsbehörde.

ist beigefügt

3. Bei einer befristeten Erhöhung der Kapazität ist zusätzlich eine Planung zum Abbau der Ausnahme vorzulegen (vgl. Punkt 4.3 der Grundsätze des Verwaltungshandelns bei der Prüfung der räumlichen Bedingungen von Kindertagesstätten).

Planung:

Der Träger erklärt darüber hinaus, ausreichend notwendiges pädagogisches Personal zur Verfügung zu stellen.

Ort, Datum

Unterschrift des Trägers

